



Ergebnisse des AKVII zur Abstimmung für den 3. Baugerichtstag

Arbeitsauftrag: außergerichtliche Streitbeilegung

Stand 20. April 2010

von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Dr. Alfons Schulze-Hagen
(Leiter des AKVII und Leiter AKVII/1)

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Moritz Lembcke (stellvertretender Leiter des AKVII
und Leiter AKVII/2)

Univ.-Prof. Dr. Claus Jürgen Diederichs, FRICS (Leiter des AKVII/3)

Ergebnisse

AKVII/1 (Dr. Schulze-Hagen)

1. Die gesetzliche Regelung eines sog. Adjudikations-Verfahrens sollte – möglicherweise in einem künftigen gesetzlichen Bauvertragsrecht – nach folgenden Maßgaben geregelt werden:

- a) Anwendbar jederzeit bei Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, auf Antrag einer Partei.
- b) Nur abdingbar nach Vertragsschluss.
- c) Verfahrensdauer von maximal 60 Werktagen.
- d) Summarische Sachverhaltsprüfung.
- e) Gewähr rechtlichen Gehörs, jedoch unter dem Vorbehalt der Fristen und der Komplexität der eingebrachten Streitigkeiten.
- f) Entscheidung des Dritten ist vorläufig bindend, soweit sie nicht offenbar unrichtig ist.
- g) Die sich aus der Nichtbeachtung der Adjudikations-Entscheidung ergebenden Folgerechte auf Leistungsverweigerung und Verzugsschadensersatz werden nicht dadurch wieder beseitigt, dass in einem Abschlussverfahren die Entscheidung anders ausfällt / keine Kündigungsmöglichkeit des Bauvertrags wegen Nichtbeachten der Adjudikations-Entscheidung.
- h) Der Adjudikator kann auf Antrag Sicherheitsleistungen nach billigem Ermessen anordnen.
- i) Die Entscheidung ist durch eine (Schieds-) Gerichtsentscheidung auflösbar (Abschlussverfahren).
- j) Kosten des Verfahrens nach Obsiegen und Unterliegen / eigene Kosten trägt jede Partei selbst.
- k) Adjudikator ist grundsätzlich eine Ad hoc bestellte Einzelperson, die sich (fach-)fremder Hilfe bedienen kann.

l) Haftung des Adjudikators entsprechend § 839a BGB.

2. Flankierend sollte es in der ZPO ein Vollstreckungsanerkennungsverfahren für Adjudikations-Sprüche geben.

3. Die gesetzliche Regelung könnte derart erfolgen, dass die Ausgestaltung des Verfahrens durch Rechtsverordnung erfolgt.

4. Die vorstehenden Regelungen sollen - wie bereits beschlossen - auf Streitigkeiten mit einem Verbraucher keine Anwendung finden.

AKVII/2 (Moritz Lembcke)

1.

a) Gerichtsverfahren sind für die Baukonfliktbearbeitung nicht effizient im ökonomischen Sinne und daher ultima ratio.

b) Eine gesetzliche Regelung wird noch dauern und muss auf vertragliche Erfahrungen zurückgreifen können.

2.

a) Einem systematischen Baukonfliktmanagement auf vertraglicher Grundlage entspricht es, dass Adjudikation auf Antrag einer Partei jederzeit möglich ist.

b) Die Parteien sollten jederzeit prüfen, ob die Einigung auf ein Mediations-Verfahren möglich ist.

c) Der AKVII/2 hat für die Bauwirtschaft im Zusammenhang mit b2b-Bauverträgen die Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau / DBGT) entwickelt.

3.

a) Damit eine vertragliche Verfahrens-Ordnung zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Anwendung kommt, bedarf es noch intensiver Aufklärungsarbeit im Bauwesen.

b) Hierfür empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen aller Institutionen.

c) Eine effiziente Aufklärung wird nur möglich, wenn sich die Anbieterinstitutionen auf eine gemeinsame Verfahrensordnung verständigen und koordinierte Aufklärung organisieren.

d) Es soll unter Federführung des DBGT eine gemeinsame Benennungsstelle etabliert werden, die geeignete Anbieterinstitutionen empfiehlt, welche qualifizierte Adjudikatoren / Mediatoren vorhalten.

4.

Dem Gesetzgeber sollte empfohlen werden

a) ausdrückliche Aufklärungspflichten der Architekten und Ingenieure / Rechtsanwälte über außergerichtliche Streitbeilegung zu normieren.

b) finanzielle Anreize in RVG, HOAI, GKG und steuerliche Erleichterungen zur Förderung der vertraglichen Vereinbarung alternativer Streitbeilegung zu schaffen.

c) in der ZPO zu regeln, dass der Richter jederzeit eine Beratung über außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten hinsichtlich der rechtshängigen Baustreitigkeit anordnen kann und die Verweigerung der Teilnahme an dieser Beratung zur Kostentragung entgegen § 91 Abs. 1 ZPO führen kann.

AKVII/3 (Univ.-Prof Dr. Claus Jürgen Diederichs)

1. Notwendigkeit der Qualifizierung von Adjudikatoren

Die Einführung der Adjudikation auch in Deutschland zur Beschleunigung, Vereinfachung, Kostenreduzierung und Entlastung der Justiz bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Bausachen wird dann erfolgreich gelingen, wenn hohe Anforderungen an die Qualifikation von Adjudikatoren gestellt und deren Entscheidungen von den Streitparteien überwiegend endgültig verbindlich anerkannt werden.

Die Qualifizierung von Adjudikatoren erfordert daher eine Zusatzausbildung für einschlägige Berufsgruppen (z. B. Architekten, Ingenieure, Juristen, Sachverständige).

2. Zulassung zur Zusatzausbildung für Adjudikatoren

Zur Zusatzausbildung sollen zugelassen werden

- a) Bewerber mit abgeschlossener Meisterprüfung
- b) Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit dem Grad Dipl.-Ing. (TU/FH) oder Master of Science (M. Sc.) oder Master of Engineering (M. Eng.) oder Juristen mit bestandenem 2. Staatsexamen

die eine einschlägige Berufserfahrung von „regelmäßig 10 Jahren“ nachweisen

3. Inhalte und Umfang der Zusatzausbildung zum Adjudikator

Es wird eine Zusatzausbildung durch Adjudikatorenkurse, verteilt über ein bis zwei Jahre, im Umfang von 240 Stunden (à 45 Minuten)¹, mit folgenden vier Themenschwerpunkten zu jeweils 60 Stunden (10 Veranstaltungen à jeweils 6 Stunden) als notwendig erachtet.

- a) Modul 1: Erwerb „komplementären Fachwissens“ in den Bereichen

- Ziviles Baurecht (5 Veranstaltungen)
- Baubetrieb und Baumanagement (5 Veranstaltungen)

- b) Modul 2: Ordnungen, Verfahren und Verhalten

zur Vorbereitung auf die Einhaltung von Ordnungen, die Anwendung von Verfahrensregeln und zur Vermittlung der Verhaltenspflichten (10 Veranstaltungen)

- c) Modul 3: Soft Skills und IT-Skills

Theoretische Grundlagen, Strategien und praktische Übungen (10 Veranstaltungen)

- d) Modul 4: Simulation von Praxisfällen im Adjudikationsverfahren

Simulation praktischer Streitfälle und Erarbeitung von Entscheidungen. Dabei übernehmen die Kandidaten abwechselnd die Rollen des Antragsstellers, des Antragsgegners und des Adjudikators (10 Veranstaltungen).

4. Zulassung durch Adjudikatorenprüfung

- a) Die Zulassung zur Adjudikatorenprüfung setzt ein positives Votum eines Vorprüfungs-Adjudikatoren Ausschusses voraus.

- b) Die Zusatzausbildung wird durch eine zweitägige Prüfung abgeschlossen.

- c) Art und Inhalte der Prüfungen, Notengebung und Anforderungen für das Bestehen der Prüfungen werden durch eine Prüfungsordnung geregelt.

5. Bestelldauer

Als Altersgrenze wird das Erreichen des 75. Lebensjahres empfohlen.

6. Übergangsregelung

Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren können Adjudikatoren bestellt werden, wenn angemessene bautechnische, baubetriebliche und baurechtliche Kenntnisse sowie eine einschlägige Berufserfahrung von regelmäßig zehn Jahren nachgewiesen werden.

7. Aufgaben von Benennungsinstanzen

Die Aufgaben sind:

- a) für Bewerber um die Bestellung zu Adjudikatoren das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen

- b) die Bestellungen bei vorliegenden Voraussetzungen vorzunehmen und

- c) bei Anfragen von Antragstellern, die ein Adjudikationsverfahren durchführen wollen, geeignete Adjudikatoren zu benennen.

8. Anforderungen an Benennungsinstanzen

- a) Beachtung der konkreten Anforderungen des Einzelfalls
- b) hohe juristische und technisch-wirtschaftliche Auswahlkompetenz
- c) gute personelle und organisatorische Ausstattung
- d) rasche Reaktionszeit (≤ 2 Arbeitstage)

9. Institutionen als Benennungsinstanzen

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit und des quasi hoheitlichen Charakters der Adjudikatorentätigkeit sowie zur Vermeidung von Wildwuchs „*soll unter Federführung des DBGT eine gemeinsame Benennungsstelle etabliert werden, die geeignete Anbieterinstitutionen empfiehlt, welche qualifizierte Adjudikatoren / Mediatoren vorhalten*“ (These 3 d) des UAK 2).

Für Rückfragen: info@moritz-lembcke.de